

AKTUELLE DEKLARATION

Forderungen der Veranstaltungswirtschaft zur Rettung vor den Pandemiefolgen

Be a voice.
#AlarmstufeRot

- 1 Überbrückungsprogramm bis Jahresende verlängern
- 1.1 Neustarthilfe verdoppeln, kombinierbar mit Überbrückungsprogramm III
- 1.2 Anhebung der ungedeckten Fixkostenerstattung auf 100%, auch für Mittelständler. Beihilferahmen von 70% auf 100%. Anhebung der Subventionssumme bei Kleinbeihilfe und Fixkostenhilfe.
- 1.3 Nebenerwerbler berücksichtigen
- 1.4 Verbundunternehmen berücksichtigen
- 2.1 Abschreibungen zu 100% anerkennen
- 2.2 Personalkosten erstatten oder Anschubhilfe
- 2.3 interne Unternehmensmieten anerkennen
- 2.4 Provisionsumsätze anerkennen
- 2.5 Eigenkapitalzuschuss nicht an Fixkosten koppeln, sondern an Rohertrag 2019
- 3.1 Übernahme der Sozialversicherung, zu 100%, bis Jahresende
- 3.2 Arbeit bis zu 25%, trotz Kurzarbeit
- 4.1 Investitionsprogramm für Neustart und Ausfallkosten, „Marshallplan“ für die Branche
- 4.2 Ausfallfonds für wirtschaftsbezogene Veranstaltungen
- 5 Härtefallfonds in allen Bundesländern umfassend implementieren
- 6 Wiedereröffnungsplan
- 7 Beispielkennzahlen von Vergleichsunternehmen mit existenzgefährdender Fixkostendeckelung von 70%

AKTUELLE DEKLARATION

Forderungen der Veranstaltungswirtschaft zur Rettung vor den Pandemiefolgen

Be a voice.

#AlarmstufeRot

Nr.	Forderung	Problem	Lösung / notwendig Anpassung
1	Überbrückungsprogramm bis Jahresende verlängern	<ul style="list-style-type: none"> Der Veranstaltungswirtschaft fehlt durch Fortbestehen der Pandemie und verzögerten Impferfolg jegliche belastbare Perspektive. Bis Jahresende ist wegen der branchenspezifischen Vorlaufzeit keine wirtschaftliche Erholung absehbar. Es werden immer noch nicht alle Kosten anerkannt. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein Überbrückungsprogramm IV muss verabschiedet werden und mindestens bis Jahresende laufen. Die drückenden Kostenarten der Unternehmen sind mitzuberücksichtigen (s. 2 ff.). Das Programm muss jetzt beschlossen werden, bevor sich Parlament und Regierung in Sommerferien, Wahlkampf und Regierungsbildung verabschieden.
1.1	Neustarthilfe verdoppeln, kombinierbar mit Überbrückungsprogramm III	<ul style="list-style-type: none"> Die Neustarthilfe ist mit 7.500 € für 6 Monate zu gering. Sie liegt unter Mindestlohn und Existenzminimum. Neustarthilfe darf nicht zusammen mit Überbrückungsprogramm III beantragt werden. Ein Neustart ist für die Veranstaltungswirtschaft innerhalb des Bezugszeitraums wenig wahrscheinlich. Überbrückungshilfe III kommt für die Mehrheit aller Soloselbstständigen nicht in Frage, da diese keine Fixkosten haben. Dementsprechend fallen sie auch durch die Härtefallhilfe. Viele Selbstständige sind nicht antragsberechtigt, weil sie mehr als 1 Vollzeitäquivalent Angestellte haben. Gleichzeitig haben sie aber auch als Personaldienstleister keine relevanten Fixkosten. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Neustarthilfebetrag muss verdoppelt werden auf 15.000 € bis Jahresende. Die Neustarthilfe muss mit Überbrückungshilfe kombinierbar sein. Nötig ist ein Existenzwiederaufnahmezuschuss ähnlich dem Existenzaufbauprogramm. Vollzeitäquivalente von max. 1 auf max. 2,5 erhöhen.
1.2	Anhebung der ungedeckten Fixkostenerstattung auf 100%, auch für Mittelständler. Beihilferahmen von 70% auf 100%. Anhebung der Subventionssumme bei Kleinbeihilfe und Fixkostenhilfe.	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, die auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe ihren Antrag stellen, können nur eine Förderung bis 70% der ungedeckten Fixkosten bei Verlusten über 2 Mio. € erhalten. Dies im Sinne des europäischen Beihilferechts im beihilfefähigen Zeitraum (März 2020 bis Juni 2021). Die Betriebe mit ca. mehr als 50 Mitarbeitern leiden immer noch unter 30% Fixkosten, nach über 14 Monaten unverschuldeter Krise. Dieser gewaltige Kostenblock ist überlebensgefährdend (s. Beispielrechnung unten). 	<ul style="list-style-type: none"> Anhebung der Nachweisgrenze für ungedeckte Fixkosten auf 100%, bei Betrieben, die massive Umsatzeinbrüche erlitten haben. Ausfallkosten als Entschädigungszahlung anerkennen, die zusätzlich zu den 70% Förderung gezahlt werden. Denn es handelt sich um Entschädigungszahlungen für zusätzliche Kosten. EU-Beihilferecht anpassen. Oder Ausfallkosten aus der Vergangenheit mit echten Entschädigungen ersetzen. Die Anpassung des „temporary framework“ darf keine Verschlechterungen mit sich bringen Schadensregulierung nach Art. 107 Abs. 2 b AEUV fortsetzen. Beihilfesumme von Kleinbeihilfe und Bundesregelung Fixkostenhilfe müssen ebenfalls verdoppelt werden.
1.3	Nebenerwerbler berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> Menschen, die im Nebenerwerb in der Veranstaltungswirtschaft arbeiten, haben keinen Zugang zu Hilfsprogrammen. Die Schwelle von 51% (Haupttätigkeit) ist zu hoch. 	<ul style="list-style-type: none"> Menschen, die mind. 30% in der Branche arbeiten, müssen Zugang zu Neustarthilfe, Überbrückungsprogramm III etc. erhalten. Denn niemand kann wirtschaftlich überleben, wenn ihm so lang und ohne Sicht auf Besserung 30% oder mehr an Einnahmen fehlen und das seit über 14 Monaten.

AKTUELLE DEKLARATION

Forderungen der Veranstaltungswirtschaft zur Rettung vor den Pandemiefolgen

Be a voice.

#AlarmstufeRot

1.4	Verbundunternehmen berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> Seit September 2020 fordern wir, dass Unternehmen antragsberechtigt sind, die in einem Verbund strukturiert sind. Bislang ist nur der gesamte Verbund berechtigt, falls er insgesamt wirtschaftlich schwerstgeschädigt ist. Seit neustem gibt es eine Ausnahme: Zurecht sind Brauereigaststätten und Straußenwirtschaften im Verbund jetzt berücksichtigt. Alle anderen Unternehmen bleiben diskriminiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Gleiches Recht für alle. Genauso müssen sämtliche Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft einzelantragsberechtigt sein. In einer Gruppe von Gesellschaften, wo die Gruppe die Berechtigungs Voraussetzungen nicht erfüllt, aber einzelne Gesellschaften und Geschäftsbereiche doch, müssen diese betroffenen Einzelgesellschaften und Geschäftsbereiche antragsberechtigt sein. Auch bei diesen Unternehmen sind Arbeitsplätze gefährdet. Bei Verbundunternehmen mit einem Gesellschafter in öffentlicher Hand muss der nichtöffentliche Gesellschafter dennoch antragsberechtigt sein.
2	Kosten im Überbrückungsprogramm umfassend anerkennen		
2.1	Abschreibungen zu 100% anerkennen	<ul style="list-style-type: none"> Betriebe haben durch die Abschreibungen permanent weiterlaufende Fixkosten. Über die Länge der Zeit kommt es zu existenzgefährdenden Verlusten. Eigenkapital wird umfangreich aufgezehrt, viel Betriebe haben umfangreiche Anlagevermögen. Aktuell werden Abschreibungen bei den ungedeckten Fixkosten nur in steuerlicher Höhe zu 50% anerkannt. 	<ul style="list-style-type: none"> Abschreibung steuerlich sowie handelsrechtlich zu 100% als Fixkosten anerkennen auch bei den FAQs des Beihilferechts als ungedeckte Fixkosten.
2.2	Personalkosten erstatten oder Anschubhilfe	<ul style="list-style-type: none"> Die verbleibenden offenen Personalkosten nach Abzug von Kug sind immer noch 30% und mehr der Ursprungskosten von 2019. Die Betriebe benötigen eine Kernbelegschaft, um weiter zu existieren, und können nicht in 100% Kurzarbeit geschickt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Anschubhilfe für die Veranstaltungsbranche bis Jahresende aufrechterhalten und verdoppeln auf 40%, auch in der Verlängerung des Überbrückungsprogramms. Oder Fixkostenpauschale zu den Personalkosten, von 20% auf mindestens 50% erhöhen.
2.3	interne Unternehmensmieten anerkennen	<ul style="list-style-type: none"> Viele Betriebe haben branchenspezifisch eine Sonderimmobilie im Eigenbestand, weil dies eine Anforderung ihrer Bank ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Mieten, die ein Betrieb intern zahlen muss, ebenfalls zu 100% anerkennen.
2.4	Provisionsumsätze anerkennen	<ul style="list-style-type: none"> Für Künstlervermittler ist der Fixkostennachweis hochproblematisch. 	<ul style="list-style-type: none"> Entgangene Provisionsumsätze von Künstlervermittlern als Kosten anerkennen. wie es bereits bei Reisebüros gehandhabt wird
2.5	Eigenkapitalzuschuss nicht an Fixkosten koppeln, sondern an Rohertrag 2019	<ul style="list-style-type: none"> Wenn der Eigenkapitalzuschuss nur an die Fixkosten geknüpft wird, wirkt er nicht für kleine Betriebe, da sie nur geringe Fixkosten haben. 	<ul style="list-style-type: none"> Eigenkapitalzuschuss an den Rohertrag von 2019 als Bemessungsgrundlage koppeln. Er muss weiterhin im Programm bestehen bleiben bis Jahresende.

AKTUELLE DEKLARATION

Forderungen der Veranstaltungswirtschaft zur Rettung vor den Pandemiefolgen

Be a voice.
#AlarmstufeRot

3	Kurzarbeit anpassen		
3.1	Übernahme der Sozialversicherung, zu 100%, bis Jahresende	<ul style="list-style-type: none"> Die Übernahme der Sozialversicherung beim Kug läuft Ende Juni aus. Danach werden nur noch 50% abgedeckt. Das führt zwangsläufig zur Kündigung zahlloser Arbeitsverträge. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungskosten müssen für die Veranstaltungsbranche zu 100% bis mind. Ende 2021 übernommen werden.
3.2	Arbeit bis zu 25%, trotz Kurzarbeit	<ul style="list-style-type: none"> Viele Mitarbeiter sind seit über 12 Monaten ohne Arbeit. Arbeitgeber können sich keine Beschäftigung leisten. Kerntätigkeiten werden seit Langem nicht mehr ausgeübt. 	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiter müssen trotz Kug bis zu 25% arbeiten dürfen. Sie widmen sich Zukunftsprojekten und interner Weiterbildung, arbeiten sich wieder ein und bereiten sich vor. In den Niederlanden ist diese Lösung erfolgreich.
4	Zukunftsprogramme		
4.1	Investitionsprogramm für Neustart und Ausfallkosten, „Marshallplan“ für die Branche	<ul style="list-style-type: none"> Seit einem Jahr argumentieren politische Entscheidungsträger, dass Veranstaltungen „tödliche Keimschleudern“ seien, obwohl die Wissenschaft dies dutzendfach widerlegt hat. Vertrauen wurde vernichtet. Viele Veranstaltungen werden in den nächsten 12 Monaten nicht wirtschaftlich möglich sein. Vor allem internationale Gäste fehlen. Die Auslastung der Locations bleibt unter der Wirtschaftlichkeitsgrenze. Messe-, Kongress-, Tagungs- und Konzertveranstalter können ohne zusätzliche Hilfen nicht öffnen. Doch 69% aller deutschen Unternehmen brauchen dringend Veranstaltungen für ihren Absatz. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein Investitionsprogramm muss für Veranstaltungen einen Wirtschaftlichkeitszuschuss geben. Bei fehlender Finanzierungsmöglichkeit müssen so Vorplanungskosten gedeckt werden. Das sind bis zu 30% der Produktionskosten. Viele Maßnahmen sind möglich: Steuerpauschbeträge erhöhen, Verpflegungsmehraufwendungen auf 200 €/Kopf/Tag, Ausfallbürgschaften, Kredite, weitere Investitionsprogramme für den Wiederaufbau der Branche
4.2	Ausfallfonds für wirtschaftsbezogene Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Der angekündigte Ausfallfonds für Veranstaltungen soll lediglich für den Kulturbereich gelten. Der Fonds ist angekündigt, aber nicht definiert. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Ausfallfond muss auf wirtschaftsbezogene Veranstaltungen wie Messen, Kongresse, Tagungen etc. erweitert werden. Alternativ muss ein gesonderter Fond geschaffen werden.

AKTUELLE DEKLARATION

Forderungen der Veranstaltungswirtschaft zur Rettung vor den Pandemiefolgen

Be a voice.

#AlarmstufeRot

5	Länderprogramme ausweiten		
5.1	Härtefallfonds in allen Bundesländern umfassend implementieren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der von Wirtschaftsminister Altmaier angekündigte Härtefallfonds wird in allen Bundesländern benötigt. ▪ Es gibt zahllose Sonderfälle in der Branche, die durch das komplizierte Förderraster fallen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ umgehende Implementierung des Härtefallfonds in allen Ländern ▪ Die Bundesländer müssen die Chance bekommen, ihren Betrieben und Einzelunternehmern zu helfen, ohne Limitierung auf nur 100.000 €. ▪ Diese Deckelung muss erhöht werden, da wegen der langen Corona-Maßnahmendauer dieser Betrag nur für kleine Unternehmen ausreicht. ▪ Einzelunternehmer, die nicht ausreichend Fixkosten nachweisen können und trotzdem existenzgefährdet sind, müssen eine Fördermöglichkeit erhalten. Zum Beispiel durch einen Härtefallzuschuss zum Rohertrag des jeweiligen Monats 2019. ▪ Nebenerwerbler müssen endlich umfassend antragsberechtigten sein, insb. wenn sie mehr als einen Angestellten haben. Ihre Existenzgefahr entspricht der von Haupterwerblern. ▪ Verbundunternehmen müssen einzeln antragsberechtigt sein. ▪ Vereine, Organisationen und teilöffentliche Unternehmen, die bis zu 50% in Privatbesitz sind, müssen ebenfalls antragsberechtigt sein.
6	Neustart ermöglichen		
6.1	Wiedereröffnungsplan	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Wiedereröffnungsplan für die Veranstaltungswirtschaft mit Planbarkeit und Sicherheit fehlt völlig. ▪ Betriebe können nur unwirtschaftlich und kurzfristig reagieren, von Regierungsbeschluss zu Regierungsbeschluss. ▪ Noch unmöglich sind derzeit die wichtigen Veranstaltungen im Sommer und Herbst. Doch sie beleben die Innenstädte und ermöglichen der deutschen Wirtschaft eine Produktpräsentation. ▪ Die Veranstaltungsbranche hat einen sehr langen Planungsvorlauf und benötigt deshalb jetzt eine konkrete schrittweise Öffnungsplanung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ schrittweise Genehmigung von Veranstaltungen mit einheitlichen Strategien (Doppeltests etc.) ▪ Die Regierung muss aus den Verzögerungen bei der Verfügbarkeit von Masken, Impfungen, Tests etc. lernen. Die Rahmenbedingungen dürfen nicht erst erarbeitet werden, wenn Veranstaltungen wieder zugelassen sind. ▪ Bei Inzidenz unter 100 müssen Veranstaltungen mit vorherigem Freitesten stattfinden können, ohne Abstand und Mund-Nasen-Schutz. ▪ Am 21.09.2021 – zu diesem Termin wird laut Bundeskanzlerin Merkel jeder in Deutschland ein Impfangebot erhalten haben – müssen spätestens alle Corona-Beschränkungen fallen. Dann müssen Veranstaltungen wieder uneingeschränkt möglich sein. Dieser Stichtag dient der Veranstaltungswirtschaft als spätest mögliches Zieldatum für den Neustart.

AKTUELLE DEKLARATION

Forderungen der Veranstaltungswirtschaft zur Rettung vor den Pandemiefolgen

Be a voice.

#AlarmstufeRot

Das folgende Betriebsbeispiel zeigt ein stets solide wirtschaftendes Unternehmen mit Vorkrisenumsatz von 15 Mio. €, Eigenkapitalquote von 30%, 1,5 Mio. € Eigenkapital und über 50 Mitarbeitern. In der Krise wurden die Fixkosten mit größten Anstrengungen um ca. 40% bis 50% gedrückt (Stilllegung von Gebäudeteilen, Fuhrpark etc.). Über 70% der Belegschaft sind zu 100% in Kurzarbeit. Die verbleibenden Personalkosten entstehen durch die Minimalfunktionen des Unternehmens. Pro Monat kommt es zu 400.000 € Verlust. Der Betrieb konnte alle Hilfen beantragen: Überbrückungsprogramm I und II sowie November- und Dezemberhilfen. Dennoch war im Juli 2020 das Eigenkapital aufgezehrt. Zum Jahresende war eine Überschuldung von ca. 800.000 € aufgelaufen. Die Förderungen des Überbrückungsprogramms III erhält der Betrieb nur zu 70%, weil er fast alle Förderungen der Kleinbeihilfe 2020 aufbrauchen musste. Weitere Ausfallkosten aus 2020 können nur zu 70% geltend gemacht werden, da nach den Hilfen bis Juni 2021 ungedeckten Verluste von 3,075 Mio. € bestehen. Nach Anrechnung von 70% bleibt 1,4 Mio. € Überschuldung. Eine Rettung wäre nur möglich, wenn die Ausfallkosten der Vergangenheit (ohne 70%-Deckelung) ausgeglichen werden würden, Abschreibungen und Sonderabschreibungen zu 100% möglich wären und 90% der Fixkosten zukünftig geltend gemacht werden könnten.

mit >50 Mitarbeitern	Jan 20	Feb 20	Mrz 20	Apr 20	Mai 20	Jun 20	Jul 20	Aug 20	Sep 20	Okt 20	Nov 20	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21				
Umsatz (in TEUR)	1.500	1.500	250	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100			
Variable Kosten	500	500	100	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50			
Personalkosten	450	450	135	135	135	135	135	135	135	135	135	135	135	135	135	135	135	135	135			
Fixkosten	300	300	200	175	175	175	175	175	175	175	175	175	175	175	175	175	175	175	175			
EBITDA	250	250	-185	-260	-260	-260	-260	-260	-260	-260	-260	-260	-260	-235	-235	-235	-235	-235	-235			
Abschreibung	120	120	120	220	220	220	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120	120			
EBIT	130	130	-305	-480	-480	-480	-380	-380	-380	-380	-380	-380	-380	-355	-355	-355	-355	-355	-355			
Zinsen	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	Mrz.-Juni		
Ergebnis	110	110	-325	-500	-500	-500	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-400	-375	-375	-375	-375	-375	-375	-6.475		
Überbrückungshilfe I (80% Fixkosten, 10% Personalkostenpauschale)						50	50	50												150		
Überbrückungshilfe II (90% Fixkosten, 20% Personalkostenpauschale)									50	50	50	50								200		
Novemberhilfe													750									
Dezemberhilfe																				700		
Summe aller Förderungen 2020																				1.450		
Überbrückungshilfe III (Fixkosten bis 2 Mio. 90% über 70%, inkl. EK-Hilfe 20%, Anschubhilfe)																				< 2 Mio. € 90%		
																				> 2 Mio. € 70%		
Ergebnis mit Zuschüssen	110	110	-325	-500	-500	-450	-350	-350	-350	-350	-350	400	350	-88	-113	-113	-113	-113	-113			
Ergebnis kum. mit Zuschüssen			-325	-825	-1.325	-1.775	-2.125	-2.475	-2.825	-3.175	-2.775	-2.425		-2.513	-2.625	-2.738	-2.850	-2.963	-3.075			
Eigenkapital nach o.g. Zuschüssen	1.500	1.610	1.285	785	285	-165	-515	-865	-1.215	-1.565	-1.165	-815		-903	-1.015	-1.128	-1.240	-1.353	-1.465			
						x Überschuldung																
Sonderabschreibungen				100	100	100								300	70%	210						
Ausfallkosten, frustrierte Kosten				25	50	200	275	100	50	50	50	50		850	70%	595	Existenzgefährdung besteht weiterhin.					
Eigenkapital nach Ausfallkosten und Sonderabschreibung																-98	-210	-323	-435	-548	-660	
Szenario: keine Decklung bei 70% der Fixkosten, Anerkennung von Ausfallkosten zu 100% und Sonderabschreibungen																						
														850	100%	850	Überschuldung aufgefangen bis Ende Juni					
														300	100%	300	Überschuldung aufgefangen bis Ende Juni					
															90%	337,5	337,5	337,5	337,5	337,5	337,5	
Neue Eigenkapitalentwicklung																210	173	135	98	60	23	